



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2022

13.09.2022

Nr.62

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung an Felix Dippel, letzte bekannte Anschrift: 24594 Rimmels, Hörsten 43 S. 749
2. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Böternhöfen II“ der Gemeinde Hohenwestedt für das Teilgebiet südlich der Bundesstraße B 430, westlich der Bebauung der L 123 und nördlich der Bebauung der Straße „Friedrichsruh“ S. 750
3. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten der Gemeinde Padenstedt S. 752

Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor
Finanzbuchhaltung

Öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführte Person wird davon unterrichtet, dass an Sie gerichtete Schriftstück erstellt worden ist und im Amt Mittelholstein, 24594 Hohenwestedt, Am Markt 15, Zimmer 115, zur Abholung und Einsichtnahme bereitliegt:

Felix Dippel
letzte bekannte Anschrift: 24594 Rimmels, Hörsten 43

Schriftstücke zum Aktenzeichen/Personkonto 23/50281182 vom 01.09.2022

Die Schriftstücke gelten gemäß § 155 Abs. 2 Satz 5 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung wird eine Frist zur Begleichung der Forderung in Gang gesetzt.

Hohenwestedt, den 12.09.2022

Im Auftrag

gez.
Scharf

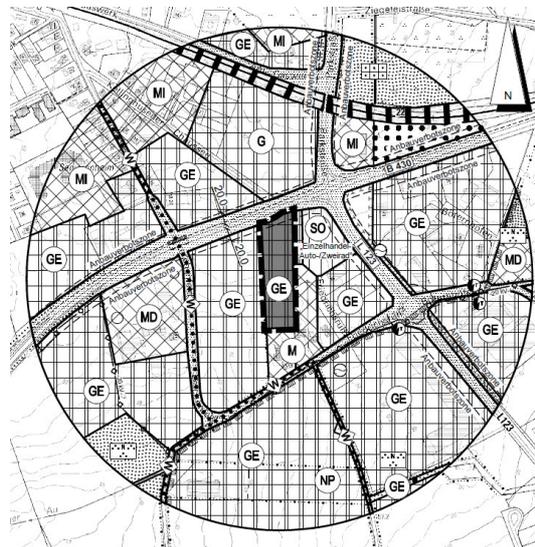
Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Hohenwestedt**

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Böternhöfen II“ der Gemeinde Hohenwestedt für das Teilgebiet südlich der Bundesstraße B 430, westlich der Bebauung der L 123 und nördlich der Bebauung der Straße „Friedrichsruh“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt hat auf ihrer Sitzung am 28.06.2022 die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Böternhöfen II“ für das Teilgebiet südlich der Bundesstraße B 430, westlich der Bebauung der L 123 und nördlich der Bebauung der Straße „Friedrichsruh“ (siehe Übersichtsplan) beschlossen.

Übersichtsplan (unmaßstäblich) für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwestedt



Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit

vom 21. September 2022 bis 12. Oktober 2022

im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, während der folgenden Sprechzeiten

montags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
mittwochs	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon-Nummer 04871-36302, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Es besteht auch die Möglichkeit die Planunterlagen per Mail unter der Mail-Adresse info@amt-mittelholstein.de anzufordern.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen einsehen und Anregungen oder Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an die vorstehende Adresse gesendet werden.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Unterlagen im Internet unter der **Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de/leben-arbeiten/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung>**eingestellt.

Hohenwestedt, den 13.09.2022

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag
gez. Janine Heitmann-Rohweder

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten der Gemeinde Padenstedt (Entschädigungssatzung)



Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 24 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 153) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 03. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 220) in der zuletzt geänderten Fassung vom 01. Oktober 2020 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 738), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) vom 28. März 2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 131) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) vom 28. März 2018 (Amtsbl. Schl.-Holst. S. 302) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Padenstedt vom 01.09.2022 folgende Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Padenstedt erlassen:

§ 1

Bürgermeisterin und Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister
 - a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke für die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 31,00 €
 - b) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren sowie die anteiligen Grundgebühren in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 16,66 €.
- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2

Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind.

§ 3

Bürgerliche Ausschussmitglieder

(1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Absatz 1 gilt im Vertretungsfall entsprechend für die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören.

§ 4

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 5

Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer

(1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die stellvertretende Gemeindewehrführerin oder der stellvertretende Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Gemeindewehrführerin oder des Gemeindewehrführers.

(3) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und die stellvertretende Gemeindewehrführerin oder der stellvertretende Gemeindewehrführer erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren für die Reinigung der Kleidung eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 6

Gerätewartin oder Gerätewart

Die Gerätewartin oder der Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Padenstedt erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) zur Abgeltung des Aufwandes für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.

§ 7

Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwart

Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwart der Freiwilligen Feuerwehr Padenstedt erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.

§ 8

Sonstige Entschädigungen

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Verdienstaufschlagsentschädigung nach Satz 1 darf den Betrag von 25,00 € je Stunde und 200,00 € je Tag nicht überschreiten.

(3) Personen nach Abs. 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingten Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz für diese Entschädigung beträgt 12,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(4) Personen nach Abs. 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftigen Angehörigen gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die nach den Absätzen 1 bis 3 eine Entschädigung gewährt wird.

§ 9

Reisekostenentschädigungen

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine jährliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 868,20 €

(2) Ehrenbeamtinnen und -beamte sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern können Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1-3 Bundesreisekostengesetz.

(3) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern kann auf Antrag bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gewährt werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Entschädigungssatzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Entschädigungssatzung tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Gemeinde Padenstedt vom 27.11.2008 außer Kraft.

Padenstedt, 08.09.2022

gez. (L.S.)

Carsten Bein
(Bürgermeister)